

Satzung des Vereins „Posaunenchor Ostheim e.V.“



§ 1 Name, Eintragsabsicht, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Posaunenchor Ostheim“. Er soll in das Vereinsregister mit nachstehender Satzung eingetragen werden, um Rechtsfähigkeit zu erhalten. Nach der Eintragung soll der Verein den Namen „Posaunenchor Ostheim e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Hanau VR 31763).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 61130 Nidderau-Ostheim.
- (4) Der „Posaunenchor Ostheim e.V.“ nimmt selbstständig seinen Dienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Ostheim wahr und versteht sich als ein Teil der Arbeit dieser Kirchengemeinde. Dachverband ist das Evangelische Posaunenwerk der Landeskirche Kurhessen-Waldeck.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Aufgaben für den „Posaunenchor Ostheim e.V.“ ist die Förderung von Kunst und Kultur mittels Ausübung von Kirchenmusik sowie weltlicher Musik.
- (2) Der und § 2 (1) genannte Zweck des Vereins richtet sich an alle Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (3) Der „Posaunenchor Ostheim e.V.“ fördert die musikalische Ausbildung.
- (4) Die Aktivitäten des „Posaunenchores Ostheim e.V.“ finden in regelmäßigen Übungsstunden, in Gottesdiensten, Feierstunden und bei sonstigen Anlässen statt. Der „Posaunenchor Ostheim e.V.“ nimmt an konzertartigen Veranstaltungen oder Konzerten teil oder führt diese selbst durch.
- (5) Der „Posaunenchor Ostheim e.V.“ nimmt nicht an politischen Veranstaltungen teil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Posaunenchor Ostheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der „Posaunenchor Ostheim e.V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagenersatzes. Über Aufwandsentschädigungen und Kostenrückerstattungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückzahlung geleisteter Beträge oder Beiträge.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Posaunenwerk der Landeskirche Kurhessen-Waldeck, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, eventuell Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder müssen einstimmig von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können aktive Bläserinnen und Bläser sowie Chorleiterinnen beziehungsweise Chorleiter werden, wenn sie die Ziele nach § 2 anerkennen.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die Bestrebungen des Vereins ideell, finanziell oder organisatorisch zu fördern.
- (3a) Ein Mitglied erklärt durch eine willentliche Äußerung gegenüber dem Vorstand, dass er/sie zukünftig als förderndes Mitglied des „Posaunenchores Ostheim e.V.“ gelten will.
- (4) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds.
 - b) durch den freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss.
 - c) durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis.
 Die Löschung eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein ordentliches Mitglied längere Zeit nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen hat und eine zukünftige Teilnahme nicht absehbar

ist. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

d) durch Ausschluss.

Ein Vereinsausschluss ist möglich, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der beziehungsweise die Ausgeschlossene wird schriftlich benachrichtigt.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod beziehungsweise durch den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Der „Posaunenchor Ostheim e.V.“ erhebt von seinen aktiven Mitgliedern keine Beiträge.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der „Posaunenchor Ostheim e.V.“ von seinen fördernden Mitgliedern Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Haftung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, dem Zwecke des Vereins dienliche Ausschüsse, die vom Vorstand vorgeschlagen, aus den Mitgliedern rekrutiert auf Zeit tätig sind und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des „Posaunenchores Ostheim e.V.“ findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung des Termins muss mindesten 1 Monat vor dem Termin der Versammlung per Aushang/Terminplan und/oder per Handzettel erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Werktage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese wie unter § 9 (1) eingeladen wurden.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die im Stammchor mitspielen oder mindestens 16 Jahre alt sind.
- (4) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindesten ein Viertel der Mitglieder dies fordern.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) jährlich die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
 - b) jährlich die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) jährlich die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - d) jährlich die Entlastung der Vorstandmitglieder,
 - e) alle 4 Jahre die Wahl des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit für fördernde Mitglieder,
 - g) die Festsetzung der finanziellen Verfügungsgewalt des Vorstands,
 - h) die Beratung über Anträge,
 - i) die Beschlussfassung mittels Abstimmung,
 - j) über eine Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch zur Begutachtung und Beschlussfassung über andere Fragen herangezogen werden.
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassierer/der Kassiererin
 - e) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- (2) Der Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand muss jährlich durch die Mitgliederversammlung entlastet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Vorstand neu gewählt werden.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder über ihr Amt ohne Vergütung aus.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB als geschäftsführender Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen und prozessualen Erklärungen befugt.
- (7) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen und legt die Tagesordnung fest.
- (8) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das durch die Mitgliederversammlung führt.
- (9) Bei der Führung der Vereinsgeschäfte wird der 1. Vorsitzende von den anderen Mitgliedern des Vorstands unterstützt.
- (10) Der Vorstand ist nur bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag berechtigt über Vereinsvermögen eigenständig im Sinne der Satzung zu verfügen.
- (11) Der Vorstand zeichnet sich verantwortlich für ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Für die Rechnungsprüfung müssen zwei Prüfer benannt werden, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sind.
- (2) Die beiden Prüfer können jederzeit, müssen aber mindestens einmal jährlich die Vereinskassen auf Ordnungsmäßigkeit, das Vereinsvermögen auf Vollständigkeit und pflegliche Verwaltung prüfen.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in den Kassenbüchern einen entsprechenden Prüfungsvermerk anzubringen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Der Antrag ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim 1. Vorsitzenden stellen. Daraufhin hat dieser innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Bei dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- (2) Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines weiteren Monats eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen,

welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

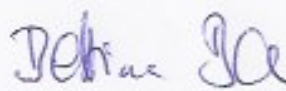
§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.02.2019 beschlossen.

Nidderau-Ostheim, 13.06.2019



Volker Braun
1. Vorsitzender



Bettina Baumann
2. Vorsitzende



Michael Büschel
3. Vorsitzender



Ursula Heid
Kassiererin



Sarah Fuhr
Schriftführerin